



# Satzung



## über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Weener folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhaltung baulicher Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, das Stadtbild oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 29.04.2009 maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weener, den 25.06.2009

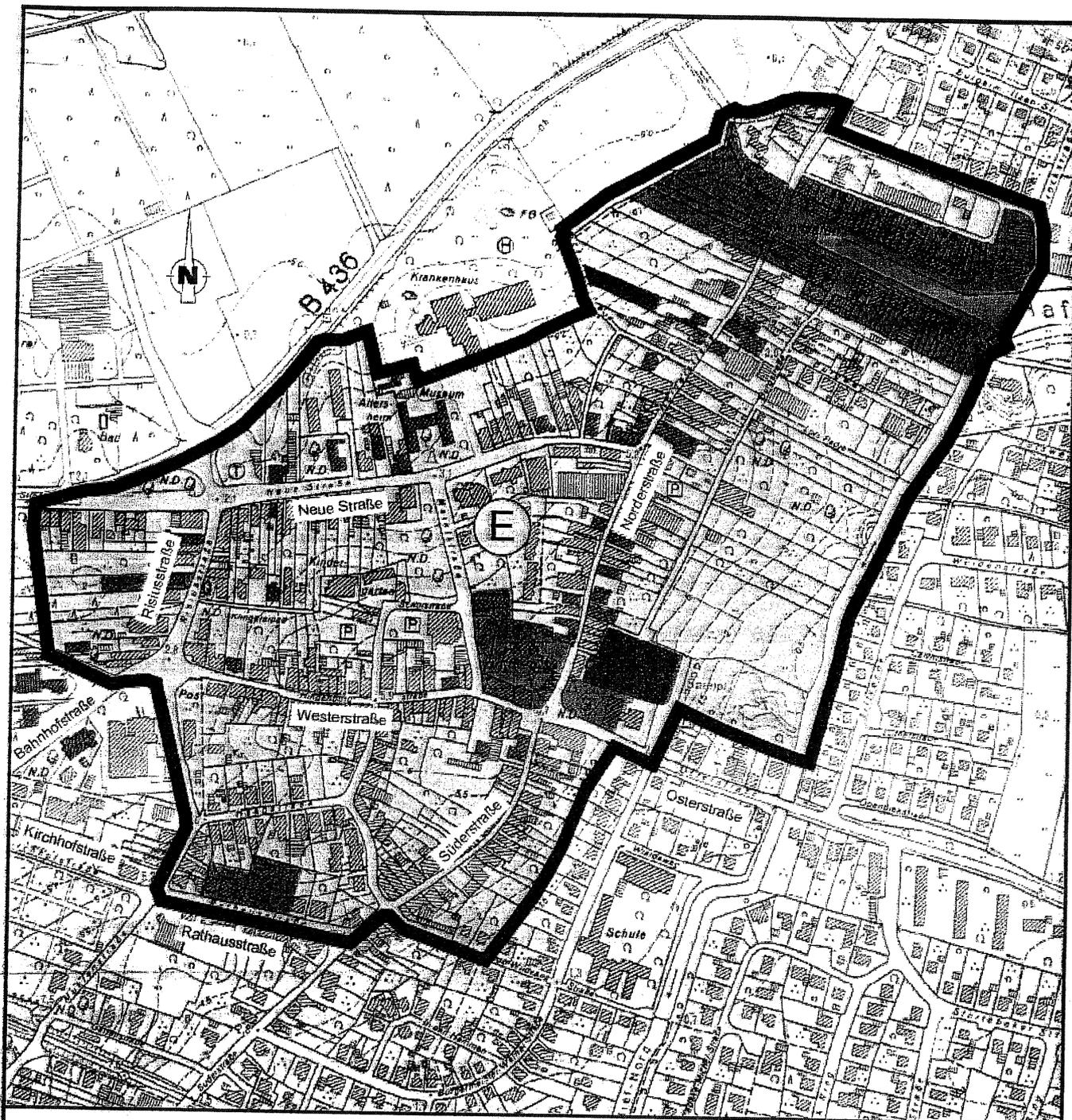
Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister

I.V.



(Giese)



## Stadt Weener

Osterstraße 1 26826 Weener

Tel.: 04951 / 305 - 0

Fax.: 04951 / 305 - 50

### Erhaltungssatzung der Stadt Weener

Maßstab 1 : 5000

29.04.2009

#### Planzeichenerklärung



Baudenkmale



Umgrenzung von  
Erhaltungsbereichen